



# Reglement Teilliquidation

## Vita Classic

**Sammelstiftung Vita, Zürich**  
gültig ab 1. Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Zweck</b>  | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Teilliquidation der Stiftung</b>   | <b>3</b> |
| 2.1      | Voraussetzungen   | 3        |
| 2.2      | Erhebliche Verminderung der Belegschaft   | 3        |
| 2.3      | Restrukturierung  | 3        |
| 2.4      | Auflösung des Anschlussvertrages  | 3        |
| 2.5      | Vorliegen mehrerer Tatbestände  | 3        |
| 2.6      | Stichtage und Grundlagen  | 3        |
| 2.7      | Kollektiver Austritt  | 3        |
| 2.8      | Freie Mittel  | 3        |
| 2.9      | Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungs- und Zinsreserven  | 4        |
| 2.10     | Anrechnung des Fehlbetrages   | 4        |
| 2.11     | Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen   | 4        |
| 2.12     | Übertragung der Mittel  | 4        |
| <b>3</b> | <b>Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes</b>  | <b>4</b> |
| 3.1      | Grundsatz   | 4        |
| 3.2      | Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes  | 4        |
| 3.3      | Voraussetzung für die Gesamtliquidation   | 5        |
| 3.4      | Stichtage und Grundlagen  | 5        |
| 3.5      | Freie Mittel  | 5        |
| 3.6      | Übertragung der Mittel  | 5        |
| 3.7      | Verteilungsplan: Aufteilung der freien Mittel / des Fehlbetrages  | 5        |
| 3.8      | Bei gleichzeitigem Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung sowie der Teil-/Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes | 6        |
| <b>4</b> | <b>Verfahren und Information</b>  | <b>6</b> |
| <b>5</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>  | <b>6</b> |
| 5.1      | Erlass und Änderungen   | 6        |
| 5.2      | Inkrafttreten   | 7        |
| 5.3      | Nicht geregelte Fälle   | 7        |

## 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Sammelstiftung Vita (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG, Art. 53d BVG sowie Art. 18a und 19 FZG massgebend.

## 2 Teilliquidation der Stiftung

### 2.1 Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers erfolgt;
- b) ein angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird;
- c) der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Arbeitgebers aufgelöst wird

und aus den damit verbundenen Austritten aus dem Vorsorgewerk eine erhebliche Verminderung aller Versicherten sowie aller Vorsorgekapitalien der Stiftung resultiert.

### 2.2 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

<sup>1</sup>Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers ist erheblich, wenn dadurch mindestens 3 Promille aller aktiven Versicherten der Stiftung unfreiwillig austreten und sich damit das Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten um mindestens 3 Promille reduziert.

<sup>2</sup>Die Verminderung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Austritt innert einer Periode von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs des angeschlossenen Arbeitgebers. Erfolgt die Verminderung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

### 2.3 Restrukturierung

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem

angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch mindestens 2 Promille aller aktiven Versicherten der Stiftung unfreiwillig austreten und sich damit das Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten um mindestens 2 Promille reduziert.

### 2.4 Auflösung des Anschlussvertrages

Die Auflösung des Anschlussvertrages eines angeschlossenen Arbeitgebers führt zur Teilliquidation der Stiftung, wenn dadurch mindestens 3 Promille aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger der Stiftung austreten und sich damit das Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger um mindestens 3 Promille reduziert.

### 2.5 Vorliegen mehrerer Tatbestände

<sup>1</sup>Liegen gleichzeitig mehrere Tatbestände nach Ziff. 2.2., 2.3 und/oder 2.4 vor, so werden diese nur dann als einheitlicher Teilliquidationstatbestand betrachtet, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht.

<sup>2</sup>Werden auf den gleichen Zeitpunkt mehrere Anschlussverträge aufgelöst, ohne dass es einen inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Vertragsauflösungen gibt, erfüllen diese insgesamt den Tatbestand der Teilliquidation nur, wenn dadurch mindestens 7% aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger der Stiftung austreten und sich das Vorsorgekapital der Stiftung um mindestens 5% reduziert.

### 2.6 Stichtage und Grundlagen

<sup>1</sup>Stichtag für die Teilliquidation der Stiftung ist der 31. Dezember, der dem Abschluss der erheblichen Verminderung der Belegschaft, dem Abschluss der Restrukturierung oder der Auflösung des Anschlussvertrages am nächsten gelegen ist.

<sup>2</sup>Dieser Stichtag gilt auch für die Feststellung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen. Grundlagen der Teilliquidationsbilanz bilden die versicherungstechnische und kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche

finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht.

<sup>3</sup>Massgebend für die Bestimmung einer erheblichen Verminderung aller aktiven Versicherten der Stiftung ist der 31. Dezember vor Beginn der Verminderung der Belegschaft bzw. vor Beginn der Restrukturierung; Stichtag bei Auflösung eines Anschlussvertrages ist der 31. Dezember des Vorjahres.

### 2.7 Kollektiver Austritt

<sup>1</sup>Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 Versicherte (Aktive und Rentenbezüger) eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

<sup>2</sup>In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

### 2.8 Freie Mittel

<sup>1</sup>Für die Aufteilung der freien Mittel wird zwischen dem Fortbestand und dem Abgangsbestand unterschieden.

<sup>2</sup>Der Fortbestand umfasst dabei jene aktiven Versicherten, die am Stichtag der Teilliquidation der Stiftung und am Ende des anschliessenden Kalenderjahres immer noch zum Bestand der Stiftung gehörten. Zum Abgangsbestand zählen jene aktiven Versicherten, die am Stichtag der Teilliquidation zum Bestand der Stiftung gehörten und bis zum Ende des anschliessenden Kalenderjahres unfreiwillig oder aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages aus der Stiftung ausgetreten sind.

<sup>3</sup>Die Zuweisung der freien Mittel erfolgt beim Abgangsbestand proportional zu den gesamten Vorsorgekapitalien (aktive Versicherte und Rentner) per Stichtag der Teilliquidation der Stiftung.

<sup>4</sup>Die Übertragung der freien Mittel an den Abgangsbestand erfolgt individuell oder kollektiv.

<sup>5</sup>Die dem Fortbestand zugewiesenen freien Mittel verbleiben im Gesamten in der Stiftung.

<sup>6</sup>Sollten sich die Aktiven oder die Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

## 2.9 Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungs- und Zinsreserven

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt von Versicherten besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf allfällige Wertschwankungs- und Zinsreserven, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentenbezüger. Es besteht kein Anspruch auf Wertschwankungsreserven, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.

<sup>3</sup> Die Aufteilung allfälliger Zinsreserven zwischen dem Abgangsbestand und dem Fortbestand erfolgt auf der Grundlage des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten. Berücksichtigt werden nur aktive Versicherte, deren Arbeitgeber bei Bildung der Zinsreserve seit mindestens einem Jahr bei der Stiftung abgeschlossen war.

<sup>4</sup> Die Übertragung allfälliger Wertschwankungs- und Zinsreserven an den Abgangsbestand erfolgt kollektiv. Die Versicherten haben keinen Anspruch auf eine individuelle Zuteilung der Wertschwankungs- und Zinsreserven.

<sup>5</sup> Die dem Fortbestand zugewiesenen Wertschwankungs- und Zinsreserven verbleiben im Gesamten in der Stiftung.

<sup>6</sup> Sollten sich die Aktiven oder die Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

## 2.10 Anrechnung des Fehlbetrages

<sup>1</sup> Resultiert per Stichtag der Teilliquidation der Stiftung ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, wird dieser dem Abgangsbestand (aktiv Versicherte und Rentner) proportional zu den gesamten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und derjenigen der Rentenbezüger (per Stichtag der Teilliquidation) zugewiesen.

<sup>2</sup> Die auf den Fortbestand entfallenden Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

<sup>3</sup> Beim Abgangsbestand wird der auf ihn entfallende Fehlbetrag zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei den individuellen Altersguthaben der aktiv Versicherten sowie den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger in Abzug gebracht. Eintrittsleistungen und Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung sowie Ein- und Auszahlungen im Scheidungsfall innerhalb von 6 Monaten vor dem Stichtag gemäss Ziffer 2.6 werden zum Altersguthaben hinzugerechnet bzw. davon abgezogen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG ist in jedem Fall ungeschmälert zu übertragen.

<sup>4</sup> Sollten sich die Aktiven oder die Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden Mittel (Fehlbetrag) entsprechend angepasst.

## 2.11 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden und das austretende Kollektiv zur deren Bildung beigetragen hat.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können zusätzliche technische Rückstellungen in der Teilliquidationsbilanz gebildet werden, die sich unter Berücksichtigung der veränderten Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur ergeben.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Rückstellungen, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.

## 2.12 Übertragung der Mittel

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (Schweizer Franken).

# 3 Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

## 3.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes werden die Altersguthaben der austretenden aktiven Versicherten sowie die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel des Vorsorgewerkes erhöht.

<sup>2</sup> Im Falle eines Fehlbetrages gemäss Ziffer 3.7 werden die Altersguthaben der austretenden aktiven Versicherten sowie die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger individuell gekürzt.

## 3.2 Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers bzw. der Bestand der aktiv Versicherten eines angeschlossenen Berufsverbandes erheblich vermindert wird und die resultierenden Austritte aus dem Vorsorgewerk den Abgang eines erheblichen Teils der Vorsorgekapitalien nach sich zieht; oder
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und dies den Austritt eines erheblichen Teils der aktiven Versicherten und den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht; oder
- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird (d.h. nur die aktiven und invaliden Versicherten scheiden aus dem Vorsorgewerk aus). Im Falle der Auflösung der Beitrittsvereinbarung eines Mitgliedes eines angeschlossenen Verbandes sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn mit dem Austritt eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten und der Vorsorgekapitalien des angeschlossenen Verbandes verbunden ist.

<sup>2</sup> Die Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich, wenn innerhalb eines Vorsorgewerkes:

- a) bei mindestens 10 aktiven Versicherten mindestens 3 unfreiwillige

- Austritte und 25% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
- b) bei mindestens 11 bis 25 aktiven Versicherten mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 20% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
  - c) bei mindestens 26 bis 50 aktiven Versicherten mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 15% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
  - d) bei über 50 aktiven Versicherten mindestens 10 unfreiwillige Austritte und 10% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten
- die Stiftung verlassen.

<sup>3</sup>Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch innerhalb eines Vorsorgewerkes

- a) bei mindestens 10 aktiven Versicherten mindestens 2 unfreiwillige Austritte und 17% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
  - b) bei mindestens 11 bis 25 aktiven Versicherten mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 15% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
  - c) bei mindestens 26 bis 50 aktiven Versicherten mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 12% des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten;
  - d) bei über 50 aktiven Versicherten mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 5% der Altersguthaben
- die Stiftung verlassen.

<sup>4</sup>Die Auflösung eines Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes, wenn die dem Vorsorgewerk zuzuordnenden rentenberechtigten Personen in der Stiftung verbleiben.

<sup>5</sup>Als Beginn der erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. des Bestandes der aktiven Versicherten eines angeschlossenen Berufsverbandes oder der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum des aktiven Versicherten, der als erster infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk

ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum des aktiven Versicherten, der als letzter innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Entscheid der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Erfolgt die Verminderung über einen längeren oder kürzeren Zeitraum, ist diese Frist massgebend.

<sup>6</sup>Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil er die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

<sup>7</sup>Liegen gleichzeitig mehrere Tatbestände nach Abs. 2, 3 und/oder 4 innerhalb eines Vorsorgewerkes vor, so werden diese nur dann als einheitlicher Teilliquidationstatbestand betrachtet, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht.

<sup>8</sup>Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung erfüllt, gelten die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerkes ebenfalls als erfüllt. Eine Gesamtliquidation des betreffenden Vorsorgewerkes bleibt vorbehalten.

### 3.3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

<sup>1</sup>Voraussetzung für eine Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages (d.h. alle aktiven Versicherten und allfälligen Rentner scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).

<sup>2</sup>Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt und dem Vorsorgewerk kein Fehlbetrag gemäss Ziffer 3.5 zugewiesen wird; oder

- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive Versicherte noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Anschlussvertrages).

### 3.4 Stichtag und Grundlagen

<sup>1</sup>Stichtag für die Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist der 31. Dezember, der dem Abschluss der erheblichen Verminderung der Belegschaft, dem Abschluss der Restrukturierung oder der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages am nächsten liegt.

<sup>2</sup>Dieser Stichtag ist auch massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrages. Grundlagen der Teilliquidationsbilanz bilden die versicherungstechnische und kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht.

### 3.5 Freie Mittel

Die aus dem Vorsorgewerk austretenden aktiven Versicherten und/oder Rentenbezüger haben nach Massgabe der Art. 3.6 f. einen anteilmässigen Anspruch auf die im Vorsorgewerk geführten freien Mittel.

### 3.6 Übertragung der Mittel

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (Schweizer Franken).

### 3.7 Verteilungsplan: Aufteilung der freien Mittel / des Fehlbetrages

<sup>1</sup>Die Aufteilung der freien Mittel oder des Fehlbetrages erfolgt in einem ersten Schritt zwischen

- a) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation aktiven Versicherten auf der Grundlage der Summe ihrer Altersguthaben; und
- b) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation angeschlossenen Rentnern auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten.

<sup>2</sup>Die Zuweisung auf die aktiven Versicherten erfolgt anschliessend proportional zu den Altersguthaben.

<sup>3</sup>Eintrittsleistungen und Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung sowie Ein- und Auszahlungen im Scheidungsfall innerhalb von 6 Monaten vor dem Stichtag gemäss Ziffer 3.4 werden zum Altersguthaben hinzuge-rechnet bzw. davon abgezogen.



<sup>4</sup> Die auf die austretenden aktiven Versicherten entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird.

<sup>5</sup> Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist diese im Umfang des Abzuges vom aktiven Versicherten zurückzuerstatten.

<sup>6</sup> Die freien Mittel der Rentner werden auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten aufgeteilt.

<sup>7</sup> Die auf die austretenden Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei den Vorsorgekapitalien individuell abgezogen.

<sup>8</sup> Im Falle eines kollektiven Austrittes (Ziff. 2.7) erfolgt die Übertragung des Anteils an den freien Mitteln kollektiv. In den anderen Fällen können die freien Mittel individuell dem Vorsorgekapital Aktive oder dem Vorsorgekapital Rentner gutgeschrieben werden.

<sup>9</sup> Sollten sich die Aktiven oder die Passiven des Vorsorgewerkes zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden Mittel (einschliesslich des Fehlbetrages) entsprechend angepasst.

### 3.8 Bei gleichzeitigem Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung sowie der Teil-/Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

<sup>1</sup> Ein allfälliger Anspruch auf freie Mittel aus der Teilliquidation des Vorsorgewerkes wird zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages aus der Teilliquidation der Stiftung zugunsten des Abgangsbestandes verwendet.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Anspruch auf freie Mittel, Wertschwankungsreserven und/oder Rückstellungen aus der Teilliquidation der Stiftung wird in dieser Reihenfolge zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages aus der Teil-/Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes zugunsten des Abgangsbestandes verwendet.

## 4 Verfahren und Information

<sup>1</sup> Die Durchführung des Teil- oder Gesamtliquidationsverfahrens obliegt der Stiftung.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können.

<sup>3</sup> Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt beim Kassenvorstand. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst.

<sup>4</sup> Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss des Kassenvorstandes zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert der Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen insbesondere über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den betroffenen Personenkreis, die Verteilkriterien sowie das weitere Vorgehen.

a) Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Kassenvorstandes Einsprache beim Stiftungsrat zu erheben.

b) Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

<sup>5</sup> Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn

- a) innerhalb der angesetzten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

<sup>6</sup> Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung sowie die Erstellung des Verteilungsplanes obliegt dem Stiftungsrat.

<sup>7</sup> Die Stiftung informiert die betroffenen Kassenvorstände schriftlich über den Beschluss zur Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation sowie den Verteilungsplan. Die Kassenvorstände leiten die Informationen den Versicherten weiter. Die Stiftung legt insbesondere den Sachverhalt, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, die Höhe der Schwankungsreserven und der Rückstellungen, den betroffenen Personenkreis, die Verteilkriterien sowie das weitere Vorgehen dar.

a) Die Versicherten haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Informationsschreibens die Unterlagen bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates Einsprache beim Stiftungsrat zu erheben.

b) Ist eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Differenzen nicht möglich, so setzt die Stiftung den Versicherten, welche Einsprache erhoben haben, eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung eines Überprüfungsbegehrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dabei werden die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan überprüft und es wird darüber entschieden.

<sup>8</sup> Die Teilliquidation der Stiftung wird im Anhang zur Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teil- und Gesamtliquidation.

<sup>9</sup> Für die Aufwendungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Erlass und Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

## 5.2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2020 in Kraft. Für Teilliquidationen mit Stichtag vor Inkrafttreten dieses Reglements gilt das bisherige Reglement zur Teilliquidation von September 2014.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit im Rahmen der ge-

setzlichen Vorschriften abändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup>Das aktuelle Reglement zur Teilliquidation ist im Internet unter [www.vita.ch](http://www.vita.ch) verfügbar.

## 5.3 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen

Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Zürich, 17. November 2020

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat